

Bund-Länder-Steckbriefe

zur elektronischen Rechnungsstellung

– BERLIN –

1. Allgemeine Informationen

- 1.1 Welche Stellen sind bei Ihnen für die elektronische Rechnung zuständig?
(Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. differenzieren)**

Senatsverwaltung für Finanzen

- 1.2 Welche Stellen sind bei Ihnen für die Koordination der elektronischen Rechnung zuständig?
(Bitte ggf. nach Struktur Landesverwaltung, Kommunalverwaltung usw. und nach Einführung und Betrieb differenzieren.)**

Senatsverwaltung für Finanzen

- 1.3 Unter welcher Internetadresse sind Information zur elektronischen Rechnung verfügbar? (ggf. nach Landesstruktur/Organisation und Kommunalbereich unterscheiden.)**

▶ <https://www.berlin.de/e-rechnung/>

- 1.4 Wie lauten die konkreten Kontaktdaten für die obigen Stellen/Informationen?**

Senatsverwaltung für Finanzen
Projektleitung E-Rechnung: Oliver Rohbeck
e-rechnung@senfin.berlin.de

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche gesetzliche Regelung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):**

Berliner Gesetz zum Umgang mit elektronischen Rechnungen
(Berliner E-Rechnungsgesetz – BERG)

▶ <https://www.berlin.de/e-rechnung/rechtsnorm/artikel.775606.php>

2.2 Bitte benennen Sie die für Sie maßgebliche Rechtsverordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU (ggf. mit Link zur Veröffentlichung):

Verordnung über den elektronischen Rechnungverkehr
(E-Rechnungsverordnung – ERechV)

▶ <https://www.berlin.de/e-rechnung/rechtsnorm/artikel.775606.php>

3. Geltungsbereich

3.1 Für welche Bereiche sind die oben genannten gesetzlichen Regelungen geltend (Sektorenauftraggeber, Konzessionsgeber, Landesverwaltung, kommunaler Bereich, Organleihe, weitere öffentliche Auftraggeber)?

Das Gesetz gilt für die dem Land Berlin im Sinne des § 159 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuzuordnenden Auftraggeber

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Wie ist die elektronische Rechnung bei Ihnen definiert? Ist eine elektronische Gutschrift der elektronischen Rechnung gleichgestellt? Sind auch atypische Rechnungsdokumente erfasst (z.B. Vertragsnachträge, Dynamisierungsschreiben etc.)?

Eine Rechnung ist elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.

4.2 Wie sind die Begriffe Rechnungssender, Rechnungsempfänger, Rechnungssteller bei Ihnen definiert? Sehen Sie einen abweichenden Rechnungsempfänger innerhalb einer Rechnung vor?

Rechnungssteller können Rechnungen gegenüber Rechnungsempfängern elektronisch ausstellen und übermitteln. Sie können sich hierbei der Dienstleistung von Rechnungssendern bedienen.

5. Verbindlichkeit der elektronischen Form

5.1 Bitte geben Sie an, in welchen Bereichen die elektronischen Rechnungen und jeweils ab welchem Datum bei Ihnen verbindlich sind. Unterscheiden sie ggf. nach Landesverwaltung und anderen öffentlichen Auftraggebern?

Keine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung im Land Berlin

5.2 Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich

Annahmepflicht ab dem 16. April 2020

5.3 Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich

keine

5.4 Rechnungsempfänger Direktaufträge

keine

5.5 Rechnungsempfänger Bar- und Sofortzahlungen

keine

5.6 Rechnungssender im Oberschwellenbereich

Keine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung im Land Berlin

5.7 Rechnungssender im Unterschwellenbereich

Keine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung im Land Berlin

5.8 Rechnungssender Direktaufträge

Keine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung im Land Berlin

5.9 Rechnungssender Bar- und Sofortzahlungen

Keine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung im Land Berlin

6. Anforderungen an das Rechnungsdatenmodell und die Übermittlung

6.1 In welchen Formaten werden elektronische Rechnungen bei Ihnen angenommen? Bitte geben Sie eine Referenz auf die Spezifikation des konkreten Formates an.

XRechnung

6.2 Welche Übertragungswege bieten Sie an?

6.2.1 für den Empfang elektronischer Rechnungen

Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund; OZG-RE

6.2.2 für das Senden elektronischer Rechnungen

-

6.3 Ist die Nutzung eines zentralen Rechnungseingangsportals bei Ihnen möglich oder vorgeschrieben? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

6.3.1 möglich

OZG-RE für landesunmittelbare juristischen Personen des Öffentlichen Rechts

6.3.2 vorgeschrieben

OZG-RE für die Behörden, die nachgeordneten Sonderbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin, insbesondere die nichtrechtsfähigen Anstalten, Krankenhäuser, Eigenbetriebe und Gerichte im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit

6.4 Nach welchen Kriterien werden die Rechnungen bei Ihnen nach Eingang zur Annahme geprüft? Welches sind die Ablehnungskriterien?

Validitätsprüfung in der OZG-RE

7. Inhalt der elektronischen Rechnung

7.1 Welche Angaben sind bei Ihnen verpflichtend gefordert?

Die elektronische Rechnung hat neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen mindestens folgende Angaben zu enthalten: eine durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung vergebene Leitweg-Identifikationsnummer, die Bankverbindungsdaten des Zahlungsempfängers, die Zahlungsbedingungen und die De-Mail-Adresse oder eine E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers.

7.2 Welche zusätzlichen Angaben sind empfohlen?

Die elektronische Rechnung hat zusätzlich zu den Angaben gemäß Absatz 1 folgende Angaben zu enthalten, wenn diese dem Rechnungssteller bereits bei Beauftragung übermittelt wurden: die Lieferantenummer und die Bestellnummer.

7.3 Muss bei Ihnen die Leitweg-ID in der Rechnung angegeben werden? Wenn ja, in welchem Feld?

Ja, BT-10

7.4 Gibt es bei Ihnen eine einheitliche Leitweg-ID? Wenn ja, welche Formatierungsregeln sehen Sie vor?

Ja.

7.5 Von wem erhalten die Rechnungsempfänger ggf. ihre Leitweg-ID? Welche Stellen vergeben die Leitweg-IDs? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

Senatsverwaltung für Finanzen; leitweg-id@senfin.berlin.de

7.6 Von wem erhalten die Lieferanten die Leitweg-ID oder andere Referenzangaben? (Differenzierung in Länder, Kommunen und andere öffentliche Auftraggeber)

Vom Auftraggeber

7.7 Welche Angaben müssen im Feld BT-10 enthalten sein? Werden diese Angaben eingangsseitig validiert? Wenn ja, wie?

Leitweg-ID; Validierung durch die OZG-RE

7.8 Welche Felder sind für die Adressierung bei der elektronischen Übermittlung relevant (Routing)? Welche Identifizierungsschemata unterstützen Sie für die elektronische Adressierung?

k.A.

8. Ausnahmen

8.1 Sind Rechnungen in bestimmten Bereichen ausgenommen (z. B. aus Geheimhaltungsgründen)?

Ja.

9. Härtefallregelungen und weitere Vereinbarungen

9.1 Für Rechnungsempfänger

-

9.2 Für Rechnungssteller

-

9.3 Weitere darüber hinaus gehende Regelungen

-

9.4 Auswirkung auf bestehende vertragliche Vereinbarungen

-

9.5 Ist es bei Ihnen möglich bzw. vorgesehen, den elektronischen Übertragungsweg auch für andere Dokumente zu nutzen (z.B. Vertragsdokumente)?

Im Rahmen des XRechnungsstandards

10. Inkrafttreten

10.1 Für Rechnungsempfänger im Oberschwellenbereich

Annahmeverpflichtung ab dem 16. April 2020

10.2 Für Rechnungsempfänger im Unterschwellenbereich

./.

10.3 Für Rechnungssteller / Rechnungssender

./.

10.4 Für Rechnungsempfänger

Siehe 10.1.